

bationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1981 (BGBl I S. 660), wählen kann, ist die Zahl der Ausbildungsplätze wie folgt begrenzt:

1. Kinderheilkunde	30
2. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	25
3. Dermatologie und Venerologie	15
4. Anaesthesiologie	16

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Zuteilung der Ausbildungsplätze zu den Terminen Oktober 1982 und April 1983.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 19. Mai 1982 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 3 - 6/89 861 vom 2. Juli 1982 erteilten staatlichen Einvernehmens.

Erlangen, den 13. Juli 1982

Prof. Dr. N. Fiebigler
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Juli 1982 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 1982 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 1982.

KMBI II 1982 S. 699

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie an der Universität Regensburg

Vom 14. Juli 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Chemikers Univ. verliehen (Dipl.-Chem. Univ.).

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 14. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 2 bez. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Chemie wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayHSchLG für das Fach Chemie gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle Professoren im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayHSchLG des jeweiligen Prüfungsfachs bestellt werden.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigter Professor aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden einmal oder zweimal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen — sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen — im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Besitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer bzw. Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Diplomvorprüfung und Diplomprüfung (Fachnoten) werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote und die Note für einen bewerteten Leistungsnachweis lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten sowie bei der Diplomprüfung aus der Note der Diplomarbeit. Ist die Diplomvorprüfung bestanden, werden die Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g) und Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) bis c), ist die Diplomprüfung bestanden, werden die Studienleistungen a), g) und h) gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 in der Weise berücksichtigt, daß deren auf zwei Stellen nach dem Komma gemittelte Note zu einem Drittel in die Prüfungsgesamtnote eingeht. Die Noten der Studienleistungen a) bis c) gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 und a), g) und h) gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 werden auf zwei Stellen nach dem Komma angegeben. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung im Fach Experimentalphysik sind:

- Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
- ein ordnungsgemäßes Studium der Chemie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
- je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - Praktikum Anorganische Chemie mit Seminar (1. Semester)
 - Übungen zur Vorlesung Anorganische Chemie (1. Semester)
 - Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie (1. Semester)
 - Praktikum Anorganische Chemie mit Seminar (2. Semester)
 - Praktikum Organische Chemie mit Seminar (2. Semester)
 - Praktikum Experimentalphysik
 - Übungen zur Vorlesung Experimentalphysik für Chemiker (1. und 2. Semester)
 - Übungen zur Vorlesung Mathematik (1. Semester)
 - Übungen zur Vorlesung Mathematik (2. Semester)

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen a) bis e) und g) bis i) wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Studienleistungen, deren Note auf die Gesamtnote angerechnet werden, können zweimal, die übrigen Studienleistungen können innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Prüfungsfristen wiederholt werden. Die Bewertung des bestandenen Leistungsnachweises g) wird nach § 13 Abs. 3 zur Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung herangezogen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung im Fach Experimentalphysik sind beizufügen:

- Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet

oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;

3. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung in den chemischen Fächern sind:

- Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
- ein ordnungsgemäßes Studium der Chemie.
- je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - Praktikum Anorganische Chemie mit Seminar (3. Semester)
 - Praktikum Organische Chemie mit Seminar (4. Semester)
 - Praktikum Physikalische Chemie (dreiteilig) mit zugehörigen Seminaren
 - Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie (2. Semester)
 - Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie (3. Semester)
 - Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie (4. Semester)

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen a) bis f) wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Studienleistungen, deren Note auf die Gesamtnote angerechnet werden, können zweimal, die übrigen Studienleistungen können innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Prüfungsfristen wiederholt werden. Die Bewertungen der bestandenen Leistungsnachweise a) bis c) werden nach § 13 Abs. 3 zur Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung herangezogen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung in den chemischen Fächern sind beizufügen:

- Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
- eine Angabe, ob die Prüfung in Experimentalphysik im selben Prüfungstermin abgelegt werden soll oder vorgezogen wurde;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
- gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.

(5) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(6) Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Urschriften von Studienbüchern gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika werden zurückgegeben, sofern der Kandidat beglaubigte Zweitschriften oder Ablichtungen vorlegt.

(7) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

- der Bewerber die nach Absatz 1 bzw. 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
- die Unterlagen unvollständig sind, oder

3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat. Verwandte im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Student hat sich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

(2) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, soll die Meldung zum zweiten Abschnitt im vierten Semester erfolgen. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomvorprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

§ 20

Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung in Experimentalphysik kann gesondert ab dem Vorlesungsende des 2. Semesters abgelegt werden. § 19 Abs. (2) Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Diplomvorprüfung in den chemischen Fächern soll innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

§ 21

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden mündlichen Prüfungsfächern:

Experimentalphysik
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie

(2) Jeder Kandidat wird in jedem der in Absatz (1), genannten Prüfungsfächer einzeln geprüft. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer mitgeteilt.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 22

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(3) Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 und 2 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt ab-

gelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

(4) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.

(5) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 23

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) § 4 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.

§ 24

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Kandidaten in diesem Fach wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 und 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

(6) An anderen Hochschulen nicht bestandene Diplomvorprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen und die Unterschriften der Prüfer, die in den studienbegleitenden Leistungsnachweisen a) bis c) gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 und g) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Chemie; davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg.
4. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - a) Praktikum Physikalische Chemie mit Seminar (5. Semester)
 - b) Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie (5. Semester)
 - c) Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie (6. Semester)
 - d) Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie (7. Semester)
 - e) Übungen zur Vorlesung Theoretische Chemie (5. Semester)
 - f) Übungen zur Elektronischen Datenverarbeitung (5. Semester)
 - g) Praktikum Anorganische Chemie mit Seminar (6. Semester)
 - h) Praktikum Organische Chemie mit Seminar (7. Semester)
 - i) Pflicht-Wahlfach
 - j) Schwerpunkt

Bei Kürzungen des Anorganischen oder Organischen Praktikums zugunsten einer Vertiefung in Physikalischer, Theoretischer Chemie oder einem Pflichtwahlfach muß ein zusätzlicher Schein in einem dieser Fächer vorgelegt werden.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen a) bis i) wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Studienleistungen, deren Note auf die Gesamtnote angerechnet werden, können zweimal, die übrigen Studienleistungen können innerhalb der sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Prüfungsfristen wiederholt werden. Die Bewertungen der bestandenen Leistungsnachweise gemäß a), g) und h) werden nach § 13 Abs. 3 zur Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung herangezogen.

Das Pflichtwahlfach i) muß außerhalb und der Schwerpunkt j) soll innerhalb des Bereichs der drei Prüfungsfächer für die Diplomprüfung nach § 29 Abs. 1 liegen. Zulassungen zur Durchführung des Schwerpunkts in anderen Fächern bedürfen der Genehmigung des Diplomprüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß gibt zu Beginn eines jeden Studienjahres durch Anschlag bekannt, welche Fächer als Pflichtwahlfach und Schwerpunkt gewählt werden können.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 18 Abs. 2.
- (3) Im übrigen gilt § 18 Abs. 5 und 6.
- (4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
 4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) § 18 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 27

Meldung zur Diplomprüfung

Der Student hat sich spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungstermins gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

§ 28

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. Sie soll innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

(2) Die Diplomarbeit ist nach der mündlichen Prüfung anzufertigen.

§ 29

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie mündlichen Prüfungen in folgenden drei Prüfungsfächern:

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische und Theoretische Chemie

(2) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach 45 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer mitgeteilt.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

§ 30

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie experimentell oder theoretisch zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Institute für Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Kandidat die mündliche Diplomprüfung endgültig bestanden hat. Der Kandidat kann den Betreuer der Diplomarbeit im Rahmen von § 30 Abs. (2) und (4) frei wählen. Der Prüfungsausschuß ist an diese Wahl nicht gebunden. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Diplomprüfung gestellt.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Professor im Sinn von § 6 Abs. 2 über

den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll neun Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monaten verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren (2 für die Gutachter, 2 für die Prüfungsakten) fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfungsberechtigten zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(9) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nach § 13 Abs. 3 zählt die Note der Diplomarbeit wie jede Fachnote der einzelnen Prüfungsfächer einfach.

(10) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 31

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 32

Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

§ 33

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Kandidaten in diesem Fach wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 und 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu

stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.

(3) § 24 Absätze 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn der Kandidat mindestens in einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Die Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

(6) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 34

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen und die Unterschriften der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Namen und Unterschrift des Aufgabenstellers, die in den studienbegleitenden Leistungsnachweisen a), g) und h) gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Übergangsregelungen

Leistungsnachweise für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 oder zur Diplomprüfung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 mit einer Bewertung zwischen 4.00 und 4.30 werden dann anerkannt, wenn sie vor Beginn des nächsten Semesters nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erworben wurden. Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen gelten auch dann als mit „ausreichend“ bestanden, wenn die nach § 13 Abs. 3 gebildete Prüfungsgesamtnote aufgrund nach der Diplomprüfungsordnung vom 30. September 1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. April 1978 erbrachter Studienleistungen zwischen 4.00 und 4.30 liegt. Bereits laufende Prüfungsverfahren und Wiederholungsprüfungen werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung abgewickelt. Auf Antrag eines Studenten findet auch in diesen Fällen diese Prüfungsordnung Anwendung.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung des § 35 die Diplomprüfungsordnung für Studie-

rende der Chemie an der Universität Regensburg vom 30. September 1974 (KMBI II 1975 S. 236) in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. April 1978 (KMBI II S. 99) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juni 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 19. März 1982 Nr. I B 4 - 6/38 201.

Regensburg, den 14. Juli 1982

Der Präsident

Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 14. Juli 1982 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 1982 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 1982.

KMBI II 1982 S. 700

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Würzburg für Studierende der Mathematik

Vom 16. Juli 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität folgende

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Würzburg für Studierende der Mathematik.

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Würzburg für Studierende der Mathematik vom 14. August 1975 (KMBI II 1976 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Text der Prüfungsordnung wird das Wort „Studierende“ ersetzt durch das Wort „Studenten“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker Univ“ bzw. „Diplom-Mathematikerin Univ“ (Dipl.-Math. Univ) verliehen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Regelstudienzeit, Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Abschlußprüfung neun Fachsemester; eine geringfügige Überschreitung, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt und vom Studenten nicht zu vertreten ist, ist zulässig. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Vorlesungs-

zeit des siebten Fachsemesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Abs. 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung vor dem genannten Termin ablegen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat der Fakultät für Mathematik für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Fakultät für Mathematik, das zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Fach Mathematik berechtigt ist. Dem Prüfungsausschuß müssen mindestens drei Professoren angehören; der Vorsitzende muß Ordinarius sein.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Prüfer können Hochschullehrer bestellt werden sowie Lehrkräfte, die nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigt sind.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 entfällt der letzte Halbsatz. Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Über die Anerkennung gemäß Absätze 2, 3 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ ersetzt durch das Wort „ärztlichen“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angewandte Mathematik (numerische Mathematik oder Stochastik),“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen vom 10. Oktober